CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Retrozession

Gültiger Verzicht in Abhängigkeit vom investierten Volumen auf Jahresbasis ?

Par Nicolas Ollivier le 28 März 2025

Der Genfer Gerichtshof hält in seinem Urteil ACJC/1653/2024 vom 19. Dezember 2024 eine Verzichtsklausel auf Retrozessionen im Rahmen eines Verwaltungsmandats für gültig, die prozentuale Spannen für das „*investierte Volumen auf Jahresbasis*“ nach Produktkategorie angibt.

Der Gerichtshof beginnt seine Argumentation mit dem Hinweis auf den Grundsatz, dass der Beauftragte durch den Auftrag nicht verarmt oder bereichert werden darf, abgesehen von seinem vereinbarten Honorar. Unter Bezugnahme auf das Urteil 4A_266/2010 (kommentiert *in :* Fischer, cdbf.ch/773) betont er, dass der Auftraggeber vollständig über die Parameter informiert werden muss, die zur Berechnung des Gesamtbetrags der Rückvergütungen erforderlich sind. Dazu gehören die massgeblichen Werte der Retrozessionsvereinbarungen mit Dritten und die Grössenordnung der erwarteten Rückerstattungen. Der Auftraggeber muss die erwarteten Retrozessionen mit dem vereinbarten Honorar für die Vermögensverwaltung vergleichen können. Diese Anforderung ermöglicht es, die Gesamtkosten und potenziellen Interessenkonflikte für den Vermögensverwalter zu verstehen. Im Falle eines vorzeitigen Verzichts müssen die erwarteten Rückvergütungen in einer bestimmten Bandbreite als Prozentsatz des verwalteten Vermögens angegeben werden. Diese Regel erleichtert das Verständnis des Umfangs der Rückvergütungen im Verhältnis zu den Verwaltungsgebühren und damit der Gesamtkosten der Verwaltung.

Im vorliegenden Fall hat die Bank ihren Kunden im Januar 2011 neue allgemeine Geschäftsbedingungen zusammen mit einem Schreiben und zwei Informationsblättern zugesandt. Diese Dokumente machten auf die Änderungen aufmerksam, insbesondere auf Klausel Nr. 14 und die Spannen der potenziell erhaltenen Rückvergütungen.

Die Spannen wurden als Prozentsatz des „investierten Vermögens“ (sic) und nicht des verwalteten Vermögens ausgedrückt. Nach Ansicht des Gerichts verlangt die Rechtsprechung nicht, dass die Rückvergütungen auf der Grundlage des verwalteten Vermögens berechnet werden, sondern dass die Informationen relevant und transparent sind, damit die Kunden die Größenordnung der Rückvergütungen kennen. Bei einem Verwaltungsmandat sind Bandbreiten in Abhängigkeit vom investierten Vermögen sogar noch aussagekräftiger, da die Rückvergütungen vom investierten Vermögen abgezogen werden.

Das Gericht ist der Ansicht, dass die Prozentsätze nach Produktkategorien aufgeschlüsselt

waren, wie vom Bundesgericht gefordert (4A_496/2023 kommentiert *in :* Fischer, cdbf.ch/1338). Die Kunden, insbesondere die erfahrenen, konnten so die Größenordnung der Rückvergütungen berechnen, indem sie diese Informationen mit der Zusammensetzung ihres Portfolios, die auf ihren Bankauszügen zum Jahresende ersichtlich war, verglichen.

Folglich hält der Gerichtshof die Verzichtsklausel für gültig und weist die Klage des Kunden ab.

Unserer Meinung nach hat der Gerichtshof in seinem Urteil aus folgenden Gründen einen Fehler gemacht :

- Er vermischt zwei Begriffe, die nicht identisch sind, nämlich das „investierte Volumen“ und das „investierte Vermögen“. Der Begriff des jährlich investierten Volumens unterscheidet sich von dem des durchschnittlich investierten Vermögens während eines Jahres. Die Häufigkeit der Transaktionen auf einem Konto während eines Jahres kann zu einem höheren investierten Volumen führen als das auf einem Vermögensauszug am Jahresende angegebene investierte Vermögen. Das investierte Volumen stellt die Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten im Laufe des Jahres dar und kann ein Vielfaches der zu einem bestimmten Zeitpunkt investierten Vermögenswerte sein. Zur Veranschaulichung : Ein Portfolio von einer Million generiert ein Investitionsvolumen von fünf Millionen, wenn die Umschlagshäufigkeit (*Turnover)* fünf beträgt. Die Klausel für den konkreten Fall bezog sich nicht auf das investierte Vermögen, sondern auf das investierte Volumen. Da die Umschlagshäufigkeit nicht bekannt war, konnten die Kunden den erwarteten Betrag der Rückvergütungen nicht berechnen.
- Das Bundesgericht hat bereits entschieden, dass eine Klausel, die sich im Falle eines Verwaltungsmandats auf das „investierte Volumen“ bezieht, ungültig ist, da es sich um „*ein ungeeignetes Kriterium handelt, das erst im Laufe der von der Verwaltungsgesellschaft* beschlossenen Einzelinvestitionen bekannt werden könnte“ (4A_355/2019, kommentiert *in :* Fischer, cdbf. ch/1145). Das jährlich investierte Volumen kann nur bekannt sein, wenn dem Kunden die Zahl des *Umsatzes mit*geteilt wird.
- Das vom Gericht zitierte Urteil 4A_496/2023 betraf einen Fall außerhalb der Vermögensverwaltung, in dem die Verzichtsklauseln bei *Execution Only* und Beratung bei Einzeltransaktionen flexibler sind (4A_574/2023, 4A_576/2023, kommentiert *in :* Ollivier, cdbf.ch/1358/).

In diesem technischen Bereich ist es auch wichtig, einen Schritt zurückzutreten. Ziel der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es, sicherzustellen, dass der Kunde in Kenntnis der Sachlage in die Gebühren für Bankdienstleistungen einwilligen kann, einschließlich der erwarteten Rückvergütungen. In Bezug auf die Vermögensverwaltung ist das Bundesgericht der Ansicht, dass der Kunde in der Lage sein muss, alle mit der Vermögensverwaltung verbundenen Kosten von Beginn der Beziehung an zu verstehen, um sie genehmigen zu können (4A_355/2019 ; BGE 137 III 393). Unserer Meinung nach kann der Kunde durch die Übertragung der Verwaltung an einen Fachmann nicht verpflichtet werden, die Verwaltung seines Portfolios ständig zu kontrollieren oder unverhältnismäßigen Aufwand dafür zu betreiben. Die Anforderung, die erwarteten Rückvergütungen als Prozentsatz des verwalteten Vermögens (verwaltete Vermögenswerte) darzustellen, ermöglicht es dem Kunden, eine einfache Berechnung durchzuführen : Er muss lediglich diesen Prozentsatz zu dem der Verwaltungsgebühren addieren, die ebenfalls in Bezug auf das verwaltete Vermögen in den Vertragsunterlagen angegeben sind, die zu Beginn der Beziehung unterzeichnet wurden.

Umgekehrt ist es nicht zu rechtfertigen, vom Kunden zu verlangen, dass er die Rückvergütungen im Laufe der Beziehung ständig neu berechnet, obwohl er die Verwaltung delegiert hat und Verwaltungsgebühren zahlt.

Im Rahmen einer umfassenden Beratung, bei der der Berater seine Gebühren auf das hinterlegte Vermögen erhält, sollte das gleiche Prinzip gelten, um einen gültigen Verzicht zu erhalten. Mit anderen Worten : Die erwarteten Rückvergütungen sollten unserer Meinung nach im Verhältnis zu den hinterlegten Guthaben ausgedrückt werden.

Für eine punktuelle Beratung zu einzelnen Transaktionen kann hingegen ein anderer Ansatz in Betracht gezogen werden : Die Parameter für die Berechnung der Rückvergütungen könnten ausreichen, da vom Kunden vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er deren Höhe bei jeder Transaktion, die er tätigen möchte, bewertet.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Nicolas Ollivier, Gültiger Verzicht in Abhängigkeit vom investierten Volumen auf Jahresbasis ?, publié le 28 März 2025 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/1405/